

Telefon 052 632 73 67
Fax 052 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Bargen, Quartierplan «Im Taal»;
Genehmigung

Schaffhausen, 28. April 2015

Verfügung

I.

Die Gemeindeversammlung Bargen hat am 28. November 2014 eine Zonenplanänderung, umfassend die Überlagerung der beiden Parzellen GB Nr. 102 und 426 mit einer Quartierplanpflicht, beschlossen (genehmigt mit RRB vom 27. Januar 2015). Die Gemeinde Bargen bezweckt mit der Quartierplanpflicht eine geordnete Überbauung sowie eine zweckmässige Erschliessung. Der Gemeinderat Bargen hat auf Grund des Vorgenannten am 29. Januar 2015 den Quartierplan «Im Taal», umfassend die Bauvorschriften, den Plan 1 (Erschliessung) und den Plan 2 (Bebauung und Baulinien), beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Februar bis 26. Februar 2015. Die Benachrichtigung von betroffenen Grundeigentümern mittels eingeschriebenen Briefs erübrigte sich, da nur die Bauherrschaft betroffen war. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Protokollauszug vom 24. März 2015 ersucht der Gemeinderat Bargen um Genehmigung des Quartierplanes «Im Taal» durch das Baudepartement.

II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im

Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan «Im Taal» rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Ergänzungen zum Quartierplan vorgebracht:
3. Ziffer 5.8 der Bauvorschriften des Quartierplanes «Im Taal» verlangt, dass die Bauten mindestens im Minergiestandard zu erstellen sind. Diese Bestimmung wird indessen im Satz 2 von Ziffer 5.8 dahingehend relativiert, dass nicht sämtliche Anforderungen für Minergie erfüllt sein müssen. Eine solche Gesetzgebung macht keinen Sinn. Sie lässt Tür und Tor für eine willkürliche Anwendung des Minergiestandards offen. Der zweite Satz in Ziffer 5.8 kann deshalb in dieser allgemeinen Form nicht genehmigt werden. Entweder ist er wegzulassen oder zu spezifizieren.

III.

Demgemäss wird

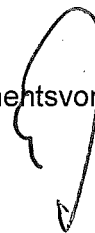
v e r f ü g t :

1. Der vom Gemeinderat Barga am 29. Januar 2015 beschlossene Quartierplan «Im Taal», umfassend die Bauvorschriften, den Plan 1 (Erschliessung) und den Plan 2 (Bebauung und Baulinien), wird genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen ist der zweite Satz von Ziffer 5.8 der Bauvorschriften des Quartierplanes «Im Taal».
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

4. Mitteilung an

- Gemeinderat, 8233 Bagen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
- EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartements
- Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
- Grundbuchamt
- Amt für Geoinformation
- Tiefbauamt
- Denkmalpflege
- Stadtplanung / Lärm
- Bauinspektorat
- Amt für Grundstückschätzung

Der Departementsvorsteher



Dr. Reto Dubach, Regierungsrat